

Fachinformationen 2021

- Übersichten zur Einbürgerung
- Tilgungsfristen im BZR(G) bei Straftaten

Stand: Mai 2021

Übersichten zur Einbürgerung

Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- „Ersitzungserwerb“ (§ 3 Abs. 2)
- Geburtserwerb durch Abstammung (§ 4 Abs. 1)
- Geburtserwerb durch ius soli (Optionsmodell) (§ 4 Abs. 3)
- Erwerb durch Erklärung für vor dem 1.7.1993 geborene Kinder (§ 5)
- Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6)
- Geburtserwerb als Findelkind (§ 4 Abs. 2)

Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (§ 7)
- Erwerb durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a)
- Ermessenseinbürgerung (§ 8)
- Solleinbürgerung von Ehegatten/Lebenspartnern von Deutschen (§ 9)
- Anspruchseinbürgerung (§ 10)

Kurzübersicht: Einbürgerungen nach dem Zuwanderungsgesetz

	Anspruchseinbürgerung	Ermessenseinbürgerung	Geburtserwerb
Rechtsgrundlage	§§ 10 ff StAG	§§ 8, 9 StAG	§§ 4, 5 StAG
Status	AE nur: § 7 (ohne Zweckbind.) § 18 (Erwerbstätigkeit), § 19 (Hochqualifizierte), § 21 (Selbständige), § 25 I u II (GG, GFK), §§ 25a u. b (Bleiberecht), § 27 ff (Familie), §§ 37,38, 38a (bes. Aufenthaltsrechte), NE, Freizügigkeitsberechtigter EU o. EWR	NE, AE §§ 7, 18, 19, 21, 25 I u. II, 25a, 25b, 27-38a. Abweichend davon auch AE nach § 23 I und § 23a, wenn sie wg. einer „Altfallregelung“ oder durch „Härtefallersuchen“ angeordnet wurde	Elternteil ist D., oder ausländ. Elternteil hat 8 Jahre rechtm. Aufenthalt und <u>Daueraufenthalt</u> (NE, DA-EU) oder: Findelkind
Aufenthaltsdauer	8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs (§ 43 AufenthG), 6 Jahre bei noch besserer Integration	8 Jahre rechtm. Aufenthalt; 7 Jahre bei erfolgreich Intkurs; 6 Jahre bei Reiseausweis o. Staatenlosenpass für Flüchtlinge. Bei bes. öffentlichen Interesse 3 Jahre	-----
Ehegatten / Kinder	4 Jahre rechtm. Aufenthalt bei 2-jähriger Ehe in D.; Kinder bis 16 Jahre, 3 Jahre rechtm. Aufenthalt	4 Jahre bei 2-jäh. Ehe, Kinder bis 16 J., 3 Jahre, Ehegatten Deutscher 3 Jahre rechtm. Aufenthalt, Ehe seit 2 Jahren	-----

Kurzübersicht: Einbürgerungen nach dem Zuwanderungsgesetz

	Anspruchseinbürgerung	Ermessenseinbürgerung	Geburtserwerb
Rechtsgrundlage	§§ 10 ff StAG	§§ 8, 9 StAG	§§ 4, 5 StAG
Lebensunterhalt	Sozialhilfeunabhängigkeit, aber: Sozialklausel, fester Wohnsitz	Sozialhilfeunabhängigkeit, keine Sozialklausel aber Ausnahmen! Fester Wohnsitz	-
Mehrstaatigkeit	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	Optionsmodell bei ausl. Eltern
Deutschkenntnisse	Erforderlich	Erforderlich	-
Sonstiges	Loyalitätserklärung	Loyalitätserklärung	-

Bei welchen Aufenthaltstiteln ist eine Einbürgerung möglich?

- Nachweis der Freizügigkeit für UB
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige EU (früher: AE-EU)
- NE (§§ 9, 18b, 19, 21, 23 II, 26 III u. IV, 28 II, 31 III, 35, 38)
- DA-EU
- Blaue Karte EU (§ 19a)
- AE § 7 Aufenthaltserlaubnis ohne Zweckbindung
- AE §§ 18, 18a, 19 und 21 Beschäftigung / Selbständige
- AE § 25 I und II - Asylberechtigte/International Schutzberechtigte
- AE § 25a Bleiberechtsregelung für gut Integrierte Jugendl. ...
- AE § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- *AE § 23 I oder § 23a nur bei Ermessenseinbürgerung!*
- AE §§ 27 ff. - Familienzusammenführung
- AE §§ 37, 38 Besondere Aufenthaltsrechte
- AE § 38a für in anderen MS der EU Rechtsstellung DA-EU

Welche Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes ist erforderlich?

- 8 Jahre im Regelfall
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs sowie „Leben in Deutschland-Test“
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen europäischen Gebieten
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre + 2 Jahre rechtmäßige Ehe in Deutschland mit Deutschen

Welche Aufenthaltszeiten werden angerechnet?

- Freizügigkeitsberechtigung UB-EWR (+Familienang.)
- Artikel 6 oder 7 ARB Nr. 1/80 Türkei
- Schweiz AE
- AE, NE, Blaue Karte EU, DA-EU
- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung gemäß AuslG
- Erlaubnisfiktion (§ 81 III AufenthG/§ 69 III AuslG)
- Bei international Schutzberechtigten die Zeiten der Aufenthaltsgestattung

Bei welchen Aufenthaltspapieren ist eine Einbürgerung nicht möglich?

- AE §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19c, 22, 24, 25 Abs. 3 - 5
- *AE §§ 23 I und 23a keine Anspruchseinbürgerung, aber Ermessenseinbürgerung möglich*
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Kein Papier

Hinnahme von Mehrstaatigkeit

- Recht des ausländischen Staates sieht Ausscheiden nicht vor*,
- der ausländische Staat verweigert regelmäßig die Entlassung,
- Entlassung wird aus Gründen versagt, die der Ausländer nicht zu vertreten hat oder ist von unzumutbaren Bedingungen abhängig
- bei älteren Einbürgerungsbewerbern einziges Hindernis Mehrstaatigkeit, und: Aufgabe bedeutet eine Härte
- Aufgabe bedeutet erhebliche wirtschaftliche / vermögensrechtliche Nachteile
- Asylberechtigt oder GFK-Flüchtling (Nachweis: Reiseausweis für Flüchtlinge)
- EU-Bürger,
- Schweiz

* **Argentinien, Bolivien , Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Uruguay, Brasilien, Dominikanische Republik , Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien**

Deutschkenntnisanforderungen bei Einbürgerungen

Art der Einbürgerung	Rechtsgrundlage	Anforderung	Ausnahmen
Anspruchseinbürgerung	§ 10 Abs. 1 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder Alter
Anspruchseinbürgerung Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern	§ 10 Abs. 2 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt; Kinder: altersbedingte Sprachentwicklung
Ermessenseinbürgerung	§ 8 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: s.o.; Kinder unter 16 Jahren: altersbedingte Sprachentwicklung; 60 Jahre und 12 jähriger Aufenthalt: ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen Krankheit/Behinderung: möglich auch <u>ohne</u> Kenntnisse
Solleinbürgerung für Ehegatten Deutscher	§ 9 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt

Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland können seit dem 01.04.13 durch den geleisteten Orientierungskurstest „Leben in Deutschland“ nachgewiesen werden.

§ 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren
 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
 3. durch Verzicht (§ 26),
 4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27)
 5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
 6. durch Erklärung (§ 29)

§ 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35). [Gemäß Beschluss BVerfG v. 17.12.2013 verfassungswidrig]
 - Gilt nicht für deren durch Geburt eingebürgerte Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - Auch AE oder NE der Kinder, die diese durch die Einbürgerung erhielten, bleiben ab dem 5. Lebensjahr erhalten

§ 35 Rücknahme

- Rücknahme nur bei Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Einbürgerung gewesen sind
- Staatenlosigkeit ist kein Hindernis für Rücknahme
- Darf nur erfolgen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung
- Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit
- Gegenüber Dritten ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen.

§ 29 Optionsverfahren

- Nur die Person ist optionspflichtig, wer
 1. die deutsche StA nach § 4 Absatz 3 [ausländische Eltern und mind. ein Elternteil hat unbefristeten Aufenthalt und bereits acht Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland] erworben hat,
 - 2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,**
 3. Keine UB und nicht aus der Schweiz
 4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis über die Erklärungspflicht erhalten hat.

§ 29 Abs. 1a Optionsverfahren

- Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. LJ
- sich 8 Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
- über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.
- Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 29 Abs. 2 und 3 Optionsverfahren

- Soll die ausländische StA behalten werden, geht die deutsche StA mit Eingang der Erklärung verloren
- Soll die deutsche StA beibehalten werden muss entweder der Verlust der ausländischen StA nachgewiesen werden oder der Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung wurde positiv beschieden
- Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht gestellt werden
- Bei Ablehnung ist einstweiliger Rechtsschutz ist möglich.

§ 29 Abs. 4 Optionsverfahren

- Die Beibehaltungsgenehmigung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre → s.o.

§ 38 Gebührenvorschriften

- Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 €
- Ermäßigung für ein miteinzubürgerndes minderj. Kind 51 €
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StA sowie Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei
- Es kann aus Gründen von Billigkeit oder öffentl. Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden
- Gebühr für die Entlassung höchstens 51 €
- für die Beibehaltungsgenehmigung höchstens 255 €
- Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen höchstens 51 Euro

Die Tilgungsfristen aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

§ 45 BZRG Tilgung nach Fristablauf

- (1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
- (2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
 2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. **fünf** Jahre bei Verurteilungen
 - a) Geldstrafe bis 90 TS, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monate, wenn keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe bis 1 Jahr,

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


1. fünf Jahre bei Verurteilungen
- d) Jugendstrafe bis 2 Jahre, wenn Vollstreckung der Strafe oder Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) Jugendstrafe mehr als 2 Jahre, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) Jugendstrafe, wenn Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


- 2. Zehn Jahre bei Verurteilungen**
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monaten, wenn nicht Nummer 1a und b vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest über 3 Monate, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von über 1 Jahr, außer wenn nicht die Gründe von Nummer 1d bis 1f vorliegen

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

3. Zwanzig Jahre bei Verurteilungen

a) wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB  Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe über 1 Jahr,

4. Fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen

 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylG = Asylgesetz
- AT = Aufenthaltstitel
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bbg = Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung
- BfA = Bundesanstalt für Arbeit
- D. = Deutschland
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EK = Empfehlung der Kommission (29. Oktober 2009) über Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08)
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein) + Schweiz
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- GER = Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
- GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- HFK = Härtefallkommission

Verwendete Abkürzungen

- HSA = Hochschulabschluss
- ICT = unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer - „intra-corporate transferee“
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LJ = Lebensjahre
- LMI/BMI = Landesinnenministerium (NRW MKFFI)/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- RVS = Rentenversicherung
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- umF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung



© **Materialien:**

Volker Maria Hügel

 GGUA Flüchtlingshilfe
Hafenstraße 3-5
48153 Münster

 0251-3790 -8670

 vmh@ggua.de

 www.einwanderer.net